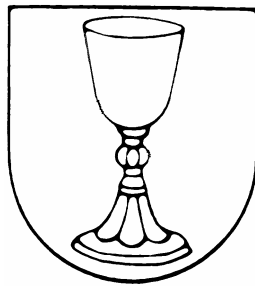


Feuerwehrgesetz der Gemeinde Fanas



Diese Gesetzesvorlage beruht auf dem vom kant. Feuerpolizeiamt ausgegebenen Mustergesetz. Die Gemeinde Fanas hat diese Vorlage den individuellen Gegebenheiten und aufgrund des kommunalen Bedarfes angepasst.

Allgemeines

Allgemeines	Art. 1
Geltungsbereich	Art. 2
Übergeordnetes Recht	Art. 3
Aufgaben	Art. 4

Feuerwehrdienstpflicht

Grundsatz	Art. 5
Dienstdauer	Art. 6
Dienstleistung	Art. 7
Tauglichkeit	Art. 8
Einteilung	Art. 9
Weiterausbildung	Art. 10
Sollbestand	Art. 11
Befreiung vom aktiven Dienst	Art. 12

Pflichtersatz

Grundsatz	Art. 13
Befreiung vom Pflichtersatz	Art. 14
Festsetzung des Pflichtersatzes	Art. 15
Verwendung	Art. 16

Organisation

Oberaufsicht	Art. 17
Aufgaben und Zuständigkeit	Art. 18
Brunnen- und Werkmeister	Art. 19
Übungsobjekt	Art. 20
Alarmierungspflicht	Art. 21
Alarmierung	Art. 22
Rechtsmittel	Art. 23
Inkraftsetzung	Art. 24

Die Gemeinde erlässt auf Grund von Art.1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, sowie gestützt auf Art.3 und Art. 61 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Fanas dieses Feuerwehrgesetz

Feuerwehrgesetz

ALLGEMEINES

Artikel 1

Allgemeines Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Vorderprättigau oder kantonaler Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 2

Geltungsbereich Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Vorderprättigau fallen.

Artikel 3

Übergeordnetes Recht Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Artikel 4

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Artikel 5

- Grundsatz In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde feuerwehrpflichtig.
- Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Artikel 6

- Dienstdauer Die Feuerwehrrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 45. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Artikel 7

- Dienstleistung Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Artikel 8

- Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Artikel 9

- Einteilung Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand schlägt dem Feuerwehrverband mögliche AdF-Kandidaten vor.
- Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mitzubersücksichtigen. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Artikel 10

- Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Artikel 11

Sollbestand	<p>Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Verbandsvorstand den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Verbandsgemeinden sowie nach den Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 50. Alterjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird (Art.6).</p>
-------------	--

Artikel 12

Befreiung vom aktiven Dienst	<p>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind • der Gemeindepräsident • die Gemeinderäte • Angehörige des Feuerwehrekaders, welche auf Grund ihrer Dienstjahre nach bisherigem Gemeinderecht bereits befreit sind • Angehörige der Kantonspolizei • Geistliche Ordenspersonen • Ärzte • Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung • Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern • Werdende oder stillende Mütter • Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.
------------------------------	--

PFLICHTERSATZ

Artikel 13

Grundsatz	<p>Feuerwehrpflichtige, die weder in der Feuerwehr Vorderprättigau noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten.</p> <p>Wer in einem Jahr unentschuldigt nicht mindestens 50% der ordentlichen Übungen besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.</p>
-----------	---

Artikel 14

Befreiung vom Pflichtersatz	<p>Alle Personen, welche auf Grund von Art.12 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.</p>
-----------------------------	---

Artikel 15

Festsetzung des Pflichtersatzes	<p>Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 500.--.</p> <p>Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe aufgrund der jeweiligen Verhältnisse und in Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr fest.</p> <p>Wochenendaufenthalter bezahlen ½ der Ersatzabgabe</p> <p>Zu- und Wegzuger bezahlen die Ersatzleistung pro Rata der Wohnsitzdauer.</p>
---------------------------------	---

Artikel 16

Verwendung	Die Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.
------------	--

ORGANISATION

Artikel 17

Oberaufsicht	<p>Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.</p> <p>Die bisherige Feuerwehrkommission wird durch den Gemeindevorstand ersetzt.</p>
--------------	---

Artikel 18

Aufgaben und Zuständigkeit	<p>Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6 2. Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art.9. 3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr nach Art. 11 4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12 5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
----------------------------	---

Artikel 19

Brunnen- und Werkmeister	Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich im Schadenfall sofort beim Platzkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.
--------------------------	--

Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben oder dem Feuerwehrkommando zu melden.

Artikel 20

Übungsobjekt Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 21

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Artikel 22

Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Artikel 23

Rechtsmittel Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

Artikel 24

Inkraftsetzung Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden tritt dieses Gesetz am 1.1.2005 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten ist insbesondere das Feuerwehrgesetz der Gemeinde Fanas vom 10.10.1997 aufgehoben.

**Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung
vom 2. Dezember 2004**

Der Gemeindepräsident:
Hans Ulrich Gansner

Der Gemeindegeschreiber:
Gabriel Duff

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden.
Chur, den